

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Dienstleistungen
der Kompetenz für Schienengebundene Verkehre
GmbH
nachfolgend „KSV“ genannt
(gültig ab 01.01.2012)**

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Mündliche Nebenabreden, etwaige Zusicherungen, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der KSV. Auch ein Verzicht auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich erfolgen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von KSV ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Das Formerfordernis nach dieser Klausel kann ebenfalls nur schriftlich abgedungen werden.
- 1.3. Sämtliche Angebote verstehen sich stets freibleibend. Für den Umfang der Leistungen ist die Auftragsbestätigung durch KSV maßgeblich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Auftragsausführung nach Maßgabe der Unterlagen, die KSV ihrem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigefügt oder auf die KSV im Angebot oder in der Auftragsbestätigung hingewiesen hat.
- 1.4. KSV ist grundsätzlich berechtigt, ohne Genehmigung des Auftraggebers, Sublieferanten zu beschäftigen.

2. Gegenstand der Leistungen, Leistungszeit

- 2.1 KSV übernimmt im Wege des Dienstleistungsvertrages die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen, Beratungsleistungen und Ausbildungsleistungen. Für den Umfang der Leistung ist der schriftliche Auftrag des Auftraggebers maßgebend, im Falle eines Angebotes seitens KSV mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot der KSV, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KSV.
- 2.2 KSV hat die Ausführung der Arbeiten in eigener Verantwortung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Weiterhin entscheidet KSV über den Einsatz der Mitarbeiter, von Nachunternehmern oder über die Erbringung von Leistungen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft.
- 2.3 Für die Leistungszeit ist die Auftragsbestätigung, in Fällen, in denen keine erteilt wurde, das Angebot der KSV maßgeblich. KSV ist jedoch zur Leistung nicht verpflichtet, bevor nicht der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere der KSV nicht die von ihm zu beschaffenden Unterlagen vorlegt, Genehmigungen und/oder Freigaben erwirkt sowie eine vereinbarte Anzahlung nicht leistet.
- 2.4 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von KSV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 2.3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung trotz angemessener Fristsetzung, so ist KSV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der KSV auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn KSV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 2.5 Wenn dem Auftraggeber aus einer Verzögerung der vertragsgemäßen Leistungen, die in Folge eines Verschuldens der KSV entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden Tag der Verspätung pauschal 1 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Nettowert der Gesamtleistung der KSV. Dem Auftragnehmer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Darüber hinaus gehende Schäden werden von KSV nur in den Fällen ersetzt, in denen nach Ziffer 4.4 der Haftungsausschluss nicht gilt.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die Preise sind in Euro ausgewiesen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, kommen für einen normalen Ar-

beitstag mindestens 8 Arbeitsstunden zur Abrechnung bzw. liegen einem Tagessatz mindestens 8, höchstens jedoch 10 Leistungsstunden zu Grunde. Notwendige Reisezeiten sind Bestandteil der zu vergütenden Arbeitszeit. Die Vergütung richtet sich nach der Auftragsbestätigung, wo eine solche nicht vorliegt, nach dem Angebot der KSV und versteht sich, auch wo dies nicht ausdrücklich angegeben ist, zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

- 3.2 KSV ist berechtigt, Teilrechnungen nach der jeweilig erbrachten Teilleistung auch vor dem endgültigen Abschluss der Leistung einzureichen.
- 3.3 Zum Nachweis der erbrachten Leistungen wird KSV, außer bei vereinbarten Pauschalpreisen, Leistungsnachweise führen.
- 3.4 Zahlungen sind – ohne jeden Abzug – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang frei Zahlstelle der KSV zu leisten. Gutschriften über Schecks gelten stets vorbehalten ihres Eingangs. Diskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Kosten für deren Einziehung und Diskontierung gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so werden alle zur Zahlung fälligen Posten mit 8 % über dem Basiszins verzinnt, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Für alle anderen Fälle gilt ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz.
- 3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen und/oder die Aufrechnung sind nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen statthaft. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als 10 Tage im Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden alle Forderungen der KSV aus dem Vertrag gegenüber dem Besteller sofort zur Zahlung fällig, soweit der Auftraggeber dies zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, ihm eingeräumte Nachlässe oder Skonti in Anspruch zu nehmen. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann KSV Vorauszahlungen oder eine andere ihr genehme Sicherheitsleistung verlangen. KSV kann weiter die Ausführung sämtlicher Leistungen, auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber einstellen.

4. Haftung und Gewährleistung

- 4.1 Für Mängel der Leistung der KSV, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet KSV unbeschadet der Ziffer 4.4 wie folgt:
Alle Mitarbeiter, die für die vereinbarte Dienstleistung nicht geeignet sind, sind von KSV durch andere Mitarbeiter, die KSV nach eigenem, freien Ermessen bestimmt, zu ersetzen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Art von Beanstandungen unverzüglich nach deren Entdeckung, gegenüber KSV anzuzeigen.
- 4.3 Zur Vornahme aller sonstigen, der KSV nach billigen Ermessen notwendig erscheinenden Änderungen und Überprüfungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit KSV die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist KSV von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei KSV sofort zu verständigen ist, oder wenn KSV mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel in der Leistung der KSV selbst zu beseitigen oder Dritte einzusetzen und von KSV Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 6 bleiben unberührt.
- 4.4 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Ziff.4.4 sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblich Aufwendungen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger

HSM Gruppe

oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund Übernahme einer Garantie. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist auf den vertragstypischen Schaden (Schaden, den der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die dem Auftragnehmer bekannt waren oder die der Auftragnehmer hätte kennen müssen bzw. bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen) begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird

5. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der KSV in Folge unterlassener oder fehlender Ausführung von oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen die Leistung der KSV nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Auftraggebers die Regelung des Abschnittes 4 entsprechend.

6. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt und sonstige Haftung der KSV

- 6.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn KSV die gesamte Leistung unmöglich wird. Dies gilt auch bei Unvermögen der KSV. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Leistungen die Ausführungen eines Teils der Leistungen unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung besteht. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 6.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 1 dieser Bedingungen vor und gewährt der Auftraggeber der in Verzug befindlichen KSV eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

- 6.3 Der Auftraggeber hat ferner ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages, wenn KSV eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels in der Leistung durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung durch KSV.

- 6.4 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz von Betriebsausfallschaden und entgangenem Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der KSV sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KSV, außer in Fällen des Vorsatzes und der grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 7.1 Gerichtsstand ist Leipzig, wenn
- die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind,
 - die Vertragsparteien nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegen oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 7.2 KSV ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragsgebers zu klagen. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.4 Für das gesamte Vertragsverhältnis und den daraus resultierenden Ansprüchen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts.

Leipzig, im Dezember 2011